

Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Master-Studienfach Musikpädagogik (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 22. November 2023

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2023-101)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-4) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Master-Studienfach Musikpädagogik (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) vom 15. März 2016 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2016-47) werden wie folgt geändert:

1. § 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 2 Ziel des Studiums

¹Das Studienfach Musikpädagogik wird von der Philosophischen Fakultät der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden Master-Studiengangs angeboten; das Studienfach Musikpädagogik ist dabei forschungsorientiert ausgerichtet. ²Wird die Abschlussarbeit im Studienfach Musikpädagogik angefertigt, so wird der Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) erworben.

³Ziel des Studiums der Musikpädagogik ist eine wissenschaftlich orientierte Ausbildung. ⁴Es schafft die Grundlage für einen weiteren beruflichen Werdegang in der Wissenschaft oder für höher qualifizierte Tätigkeiten im Bereich außerschulischer und außeruniversitärer Musikpädagogik sowie Musikvermittlung. ⁵Durch ein breites Angebot an Lehrveranstaltungen, das auch Digitalität und Heterogenität umfasst, mit der Möglichkeit umfassender individueller Differenzierung können grundlegende Fähigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten, grundlegende organisationsstrukturelle Kompetenzen sowie forschungsbasierte, bildungstheoretische Kompetenzen im Diskurs aktueller musikpädagogischer Fragestellungen erworben werden. ⁶Das Konzept ermöglicht dabei gleichermaßen, das Studium in der ganzen Breite des Faches anzulegen wie durch individuelle Schwerpunktsetzungen ein spezifisches fachliches Profil zu entwickeln.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle in Satz 1 erhält die folgende Fassung:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>
-------------------------	--------------------

Hauptfach Musikpädagogik	45		
Pflichtbereich		35	
Aktuelle Forschung			15
Angewandte Musikpädagogik			15
Oberseminar			5
Wahlpflichtbereich		10	
zweites Hauptfach	45		
Abschlussbereich	30		
	<i>gesamt</i>	120	

b) In Satz 2 werden die Worte „worden sein“ durch das Wort „werden“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Buchst. b) wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Passus „ECTS-Punkte-Schema“ wird der Klammerzusatz „(davon insgesamt maximal 10 ECTS-Punkte aus dem künstlerischen Bereich, der Instrumental- und/oder der Gesangspädagogik)“ eingefügt.

bb) Nach dem Klammerzusatz „(erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums)“ wird der Passus „oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im entsprechenden Umfang“ angefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Passus „den Vorsitzenden / die Vorsitzende“ durch die Worte „die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird der Passus „dem Bewerber / der Bewerberin“ durch die Worte „der Bewerberin bzw. dem Bewerber“ ersetzt.

c) Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen“ wird der Passus „oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Prüfungsumfang –“ eingefügt.

bb) Der Passus „der Bewerber / die Bewerberin“ wird durch die Worte „die Bewerberin bzw. der Bewerber“ ersetzt.

d) In Abs. 4 Satz 4 wird der Passus „Art. 63 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK)“ ersetzt.

- e) In Abs. 5 Satz 2 wird der Passus „Der Bewerber / die Bewerberin“ durch die Worte „Die Bewerberin bzw. der Bewerber“ ersetzt.
- f) In Abs. 6 wird der Passus „der Bewerber / die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin bzw. der Bewerber“ ersetzt.
- g) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Worte „ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die“ werden durch die Worte „eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der“ ersetzt.
- bbb) In Buchst. a) wird nach dem Passus „150 ECTS-Punkten“ der Passus „oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Umfang“ eingefügt.
- ccc) Buchst. b) wird wie folgt geändert:
- aaaa) Nach dem Passus „ECTS-Punkte-Schema“ wird der Klammerzusatz „(davon insgesamt maximal 10 ECTS-Punkte aus dem künstlerischen Bereich, der Instrumental- und/oder der Gesangspädagogik)“ eingefügt.
- bbbb) Nach dem Klammerzusatz „(erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums)“ wird der Passus „oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im entsprechenden Umfang“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „der Bewerber bzw. die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin bzw. der Bewerber“ ersetzt.
- h) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Bewerber und Bewerberinnen, die“ durch die Worte „Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt: „³Für das Master-Studium Musikpädagogik sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.“
4. In § 6 Satz 2 werden die Worte „Fachstudienberater und -beraterinnen“ durch die Worte „Fachstudienberaterinnen und -berater“ ersetzt.
5. § 7 erhält die folgende Fassung:

„§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

- (1) Es sind die folgenden fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen.

(2) ¹Der Praktikumsbericht ist eine Dokumentation des Praktikumsverlaufs (zeitliche Strukturen, Arbeitsalltag, Betreuungssituation) und er gibt einen Überblick über Art und Umfang der im Praktikum übernommenen Aufgaben (überwiegend Hospitation oder aktive musikpraktische, organisatorisch-planerische oder recherchierend-forschende Einbindung). ²Er dient auch zur Reflexion der Praktikumserfahrungen (Erwerb von Kompetenzen) und er beinhaltet eine Praktikumsbescheinigung.

(3) Projektberichte sind häuslich anzufertigende schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte eines Projekts oder die durchgeführten Tätigkeiten während des Projekts strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„³Bei der Bildung der Note des Pflichtbereichs findet das in § 35 Abs. 5 Satz 7 und 8 ASPO beschriebene „Korbmodell“ Anwendung, es wird also keine Note für die Unterbereiche ermittelt.“

b) Die Tabellen in Satz 4 erhalten jeweils die folgende Fassung:

<i>Abschlussbereich im Fach Musikpädagogik</i>						
<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamt-note</i>
Studienfach Musikpädagogik	75					75/120
Pflichtbereich		35			35/75	
Aktuelle Forschung			15	35/35		
Angewandte Musikpädagogik			15			
Oberseminar			5			
Wahlpflichtbereich		10			10/75	
Abschlussbereich		30			30/75	
zweites Studienfach	45					45/120
<i>gesamt</i>	120					

<i>Abschlussbereich im zweiten Studienfach</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamt-note</i>
Studienfach Musikpädagogik	45					45/120
Pflichtbereich		35			35/45	
Aktuelle Forschung			15	35/35		
Angewandte Musikpädagogik			15			
Oberseminar			5			
Wahlpflichtbereich		10			10/45	

Zweites Studienfach (mit Abschlussbereich)	75					75/120
<i>gesamt</i>	120					

7. Die Anlage SFB (Studienfachbeschreibung) erhält die folgende Fassung:

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Master-Studienfach Musikpädagogik (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Philosophische Fakultät/Institut für Musikforschung)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmende, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (35 ECTS-Punkte)											
Aktuelle Forschung (15 ECTS-Punkte)											
04-MP-MMDB	2024-SS	Musik und Digitalität B Music and Digitality B	S(2)	5	1		NUM	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Handout (ca. 12000 Zeichen) oder b) Hausarbeit (ca. 30000 Zeichen) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)			
04-MP-MHB	2024-SS	Heterogenität und Diversität B Heterogeneity and Diversity B	S(2)	5	1		NUM	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Handout (ca. 12000 Zeichen) oder b) Hausarbeit (ca. 30000 Zeichen) oder			

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)			
04-MP-MMKB	2024-SS	Musikpädagogische Konzepte B Concepts in Music Education B	S(2)	5	1		NUM	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Handout (ca. 12000 Zeichen) oder b) Hausarbeit (ca. 30000 Zeichen) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)			
Angewandte Musikpädagogik (15 ECTS-Punkte)											
04-MP-MEA1	2024-SS	Ensemblearbeit und Aufführungspraxis Master 1 Master´s Ensemble 1	Ü(2)	5	1		B/NB	Praktische Prüfung (ca. 45 Min.)			4) Regelmäßige Teilnahme ¹
04-MP-MBB	2024-SS	Berufsfelder der Musikpädagogik B Occupational Areas in Music Education B	S(2)	5	1		B/NB	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Handout (ca. 10000 Zeichen) oder b) Hausarbeit (ca. 20000 Zeichen) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)			
04-MP-MKUB	2024-SS	Musikkulturen im musikpädagogischen Kontext B Cultures of Music in the Context of Music Education B	S(2)	5	1		NUM	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Handout (ca. 12000 Zeichen) oder b) Hausarbeit (ca. 30000 Zeichen) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)			
Oberseminar (5 ECTS-Punkte)											

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-MP-MO1	2024-SS	Master Oberseminar: Wissenschaftliche Musikpädagogik 1 Advanced Master´s Seminar: Science of Music Education 1	S(2)	5	1		B/NB	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2000 Zeichen) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 10 Min.)			
Wahlpflichtbereich (10 ECTS-Punkte) Im Wahlpflichtbereich müssen mit benoteten Erfolgsüberprüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden.											
04-MP-MBP1	2024-SS	Praktikum im künstlerischen, projektorientierten oder wissenschaftlich-forschenden Kulturbetrieb 1 Music Education Practicum 1	P	10	1		NUM	Praktikumsbericht (ca. 30000 Zeichen)			5) Blockpraktikum über einen Zeitraum von 8 Wochen (vorzugsweise durchgängig, bei Wahl unterschiedlicher Institutionen ggf. teilbar in bis zu 2 Blöcke à 4 Wochen)
04-MP-MP1	2024-SS	Projekt Master Musikpädagogik 1 Master´s Project Music Education 1	R	10	1		NUM	Projektbericht (ca. 30000 Zeichen)			5) Semesterbegleitend ca. 2-3 Tage pro Woche über einen Zeitraum von 12 Wochen
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
04-MP-A-1	2016-SS	Abschlussarbeit Master Musikpädagogik Master Thesis Science of Music Education		20	1		NUM	Master-Thesis (ca. 60 S.)			5) Bearbeitungszeit: 4 Monate
04-MP-A-2	2016-SS	Abschlusskolloquium Master Musikpädagogik Final Examination Science of Music Education	K	10	1		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 60 Min.)			

¹Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (80%) an den Lehrveranstaltungen des musikpraktischen Moduls.

§ 2
Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 in Kraft. ²Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Master-Studienfach Musikpädagogik (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) ab dem Sommersemester 2024 aufnehmen.

Würzburg, den

Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli